

Aktuelles aus der USt 06/2018

Neue Grundsätze zur Organschaft

Zum 1.1.2019 läuft die Übergangsfrist des BMF-Schreibens vom 26.5.2017 zur umsatzsteuerlichen Organschaft aus (s. Aktuelles aus der USt 04/2017). Die Finanzverwaltung beanstandet es demnach für Umsätze bis 31.12.2018 nicht, wenn Unternehmer sich noch auf die vor Ergehen des BMF-Schreibens gültige Finanzverwaltungsauffassung zur umsatzsteuerlichen Organschaft berufen. Dies gilt insbesondere für die Einbeziehung von Personengesellschaften in den Organkreis sowie das Erfordernis einer aktiven Willensdurchsetzung für die organisatorische Eingliederung.

Personengesellschaften als Organgesellschaften

Die gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG sieht vor, dass lediglich juristische Personen als Organgesellschaften fungieren können. Um diese Einschränkung unionsrechtskonform auszulegen, setzen der V. Senat des BFH und mit ihm die Finanzverwaltung voraus, dass unter den Begriff auch Personengesellschaften fallen, sofern all ihre Gesellschafter finanziell in das Unternehmen eines potentiellen Organträgers eingegliedert sind (Abschn. 2.8 Abs. 5a UStAE, BFH 2.12.2015, V R 25/13). Unter finanzieller Eingliederung wird der Besitz der entscheidenden Anteilsmehrheit an der Organgesellschaft verstanden, der es dem Organträger ermöglicht, durch Mehrheitsbeschlüsse seinen Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen.

Organisatorische Eingliederung

Die organisatorische Eingliederung setzt voraus, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Bislang erachtete die Finanzverwaltung hierfür ein Vetorecht als ausreichend. Nunmehr setzt sie im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH eine aktive Willensdurchsetzung voraus.

Praxisauswirkungen

Die Wirkungen der Organschaft treten automatisch ein bzw. entfallen automatisch. Eine Antragsmöglichkeit bzw. ein Wahlrecht bestehen ausdrücklich nicht. Die neuen Grundsätze führen folglich dazu, dass bestehende Organschaften auf ihren Fortbestand bzw. Anpassungsbedarf hin zu prüfen sind.

Zudem sind Personengesellschaften dahingehend zu untersuchen sind, ob sie als Organgesellschaften künftig nicht selbstständig sind. Insbesondere Ein-Mann-GmbH & Co. KGs und Betriebsaufspaltungen können nun zu Organschaften führen, wie nachfolgendes Beispiel verdeutlicht:

Aktuelles aus der USt 06/2018

A ist alleiniger Kommanditist einer A-GmbH & Co. KG, sowie alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer von deren Komplementär-GmbH. Er überlässt das Betriebsgrundstück entgeltlich steuerpflichtig an die GmbH & Co. KG.

Finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung liegen für die GmbH & Co. KG in das Unternehmen des A vor. Es entsteht ab 1.1.2019 automatisch eine umsatzsteuerliche Organschaft. Die GmbH & Co. KG ist nicht mehr als Unternehmerin zu führen, sondern lediglich A als deren alleiniger Kommanditist. Die Umsätze der GmbH & Co. KG sind ihm zuzurechnen. Auf Vermietungsleistung, Haftungsübernahme und ggf. Geschäftsführungsleistung fällt als Innenumsätze keine Umsatzsteuer mehr an.

Sofern die organisatorische Eingliederung nicht über eine vollständige Personalunion zwischen Organträger und Organgesellschaft hergestellt werden kann, muss durch die Gestaltung der Geschäftsführungsbefugnisse sowie insbesondere die Ausgestaltung von Geschäftsführungsordnungen u. ä. sichergestellt werden, dass eine aktive Willensdurchsetzung schriftlich fixiert ist und auch tatsächlich nachweisbar durchgeführt wird.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Dr. Stefanie Becker

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

www.umsatzsteuer3.de

+49 163 6341601

stefanie.becker@umsatzsteuer3.de